

Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung treten zum 1. Januar 2013 in der Zwangsvollstreckung wesentliche Änderungen des Zwangsvollstreckungsverfahrens, bei der Verwaltung der Vermögensverzeichnisse und bei der Führung des Schuldnerverzeichnisses in Kraft. Detaillierte Informationen finden Sie auf der Internetseite des Amtsgerichts Zwickau <http://www.justiz.sachsen.de/agz>.

Der **Ablauf des Zwangsvollstreckungsverfahrens** wird unter anderem dahingehend modernisiert, dass die Informationsgewinnung für den Gläubiger bereits zu Beginn der Vollstreckung ermöglicht wird. Bei entsprechender Beauftragung kann der Gerichtsvollzieher vom Schuldner nach Ablauf einer Frist zur Begleichung der Forderung sofort, d.h. ohne den vorangegangenen erfolglosen Versuch einer Sachpfändung, die Abgabe der Vermögensauskunft verlangen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gerichtsvollzieher auch Informationen bei Dritten, wie z.B. dem Kraftfahrt-Bundesamt oder den Rentenversicherungsträgern, einholen. Diese Neuerungen gelten für alle Vollstreckungsaufträge, die nach dem 1. Januar 2013 bei den Gerichtsvollziehern eingehen.

Die **Schuldnerverzeichnisse** und **Vermögensverzeichnisse**, die bisher bei den örtlich zuständigen Amtsgerichten geführt wurden, werden zukünftig in jedem Bundesland bei einem zentralen Vollstreckungsgericht elektronisch verwaltet. In Sachsen werden die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts durch das Amtsgericht Zwickau wahrgenommen.

Die Einsicht in das (neue) **zentrale Schuldnerverzeichnis** erfolgt ausschließlich über das Internet – dem gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder – unter www.vollstreckungsportal.de. Die Einsicht in das zentrale Schuldnerverzeichnis ist nach einer Online-Registrierung jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Nach Erhalt der Zugangsdaten kann die Abfrage – kostenpflichtig – durchgeführt werden. Bürger, die nicht über einen Internetzugang verfügen, können an jedem Amtsgericht elektronisch Einsicht in das zentrale Schuldnerverzeichnis nehmen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird die Auskunft eines Schuldners über seine Vermögensverhältnisse (**Vermögensverzeichnis**) durch den Gerichtsvollzieher in einem elektronischen Dokument aufgenommen und in einer Datenbank beim zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegt. Diesem obliegt die elektronische Verwaltung der Dokumente. Zur Einsichtnahme in dieses Vermögensverzeichnis sind ausschließlich Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbehörden und andere staatliche Stellen berechtigt. Zu beachten ist, dass ab 1. Januar 2013 keine isolierten Anträge auf Abschriftenerteilung von Vermögensauskünften gestellt werden können. Künftig ist ein Antrag auf Vermögensauskunft bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher erforderlich.

Auskünfte aus den Schuldnerverzeichnissen und Abschriften der Vermögensverzeichnisse, die nach dem bis 31. Dezember 2012 geltendem Recht errichtet sind, können weiterhin bei den für den Wohnsitz des Schuldners örtlich zuständigen Amtsgerichten beantragt werden. Diese werden übergangsweise für die „Alteintragungen“ weitergeführt.

Im Übrigen bleiben die **Vollstreckungsabteilungen** bei den jeweiligen Amtsgerichten auch künftig für alle bisherigen Aufgaben zuständig, z.B. für den Erlass eines Haftbefehls oder eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.